

Aktenzeichen: 6 ABR 45/86

Bundesarbeitsgericht

Beschluß vom 17. September 1987

- 6 ABR 45/86 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Beschluß vom 14. März 1985

- 6 BV 7/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Beschluß vom 4. Oktober 1985

- 5 TABV 4/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Entsendungsrecht in den Konzernbetriebsrat

Gesetz:

BetrVG §§ 55, 54; AktG §§ 17, 18

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 45/86

5 Ta BV 4/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
17. September 1987

Siegel,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 17. September 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhslers, die Richter Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Oberhofer beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 2) und 3) wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1985 - 5 TaBV 4/85 - aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Anhörung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten um die Berechtigung des Betriebsrats der Antragstellerin (Beteiligter zu 2), ein Betriebsratsmitglied in den Beteiligten zu 3), den Konzernbetriebsrat der Beteiligten zu 4) zu entsenden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Antragstellerin beschäftigt 270 Arbeitnehmer. Gegenstand ihres Unternehmens ist die Übernahme von Planungsaufträgen aller Art einschließlich von Beratungsaufträgen, Bauleitung und Baubetreuung für das gesamte Gebiet des Bauwesens und auf anderen technischen Gebieten. Die Geschäftsanteile der Antragstellerin wurden zu Beginn des Beschlußverfahrens zu 50 % von der Beteiligten zu 4), zu 40 % vom Gesellschafter W und zu je 5 % von den Gesellschaftern Dr. A und B gehalten. Die Stimmrechte innerhalb der Gesellschafterversammlung regeln sich nach den Geschäftsanteilen. Die Gesellschafter W und B sind Geschäftsführer der Antragstellerin; Dr. A war Geschäftsführer vom 25. August 1983 bis 10. Juli 1986. Zwischenzeitlich übertrug er seinen Geschäftsanteil an den Geschäftsführer W.

Die Kapitalbeteiligung der Beteiligten zu 4) erfolgte im Jahr 1983. Dazu schlossen die Gesellschafter neben dem Gesellschaftsvertrag vom 25. August 1983 einen Beteiligungsvertrag. Die Gesellschafter Dr. A und B erteilten dem Gesellschafter W am 25. August 1983 die notariell beurkundete Vollmacht, die Stimmrechte aus ihren Geschäftsanteilen für sie auszuüben. Bei der Beklagten ist in der Folgezeit ein technischer Beirat, aber kein Verwaltungsrat gebildet worden, wie ihn § 11 des Gesellschaftsvertrages vorsieht.

Der Betriebsrat teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 1. September 1983 mit, sein Vorsitzender sei zu einer Veranstaltung des Konzernbetriebsrats bei der Beteiligten zu 4) eingeladen worden. Der Betriebsrat habe beschlossen, seinen Vor-



sitzenden dorthin zu entsenden. Demgegenüber vertrat die Antragstellerin mit Schreiben vom 2. September und 19. September 1983 und 28. September 1984 gegenüber dem Betriebsrat die Auffassung, sie sei kein Konzernunternehmen der Beteiligten zu 4). Dennoch entsendet der Betriebsrat seit 1983 den Betriebsratsvorsitzenden in Sitzungen des Konzernbetriebsrats bei der Beteiligten zu 4).

Die Antragstellerin hat gemeint, der Betriebsrat sei nicht berechtigt, ein Mitglied in den Konzernbetriebsrat der Beteiligten zu 4) zu entsenden. Sie gehöre dem bei der Beteiligten zu 4) gebildeten Konzern nicht an. Die Beteiligung der Beteiligten zu 4) an der Antragstellerin sei eine reine Kapitalbeteiligung ohne Befugnisse hinsichtlich der Einflußnahme auf die Geschäftsführung. Die Beteiligte zu 4) sei weder ein herrschendes noch sei die Antragstellerin ein abhängiges Unternehmen der Beteiligten zu 4) im Sinne des § 18 AktG. Das ergebe sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Es gebe auch keine weiteren Verträge oder sonstigen Absprachen, die der Beteiligten zu 4) mehr Rechte als den anderen Gesellschaftern einräume. Auch gebe es keinen Kooperationsvertrag, sondern nur einen Beteiligungsvertrag. Dieser enthalte praktisch nichts anderes als der Gesellschaftsvertrag.

Die Beteiligte zu 4) hat sich der Rechtsansicht der Antragstellerin in einem erstinstanzlichen Schriftsatz angeschlossen.

Die Antragstellerin hat beantragt

festzustellen, daß der Beteiligte zu 2)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht berechtigt ist, ein Mitglied des Betriebsrats in den Beteiligten zu 3) (Konzernbetriebsrat) der Beteiligten zu 4) (M AG) zu entsenden,

hilfsweise,

das Verfahren an das Arbeitsgericht Frankfurt am Main zu verweisen.

Betriebsrat und Konzernbetriebsrat haben die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stuttgart gerügt und Zurückweisung des Antrags beantragt. Sie haben gemeint, bei einem Gemeinschaftsunternehmen bestehe zu beiden Müttern (jedenfalls im 50 : 50-Fall) ein Konzernverhältnis. Der Struktur einer 50 : 50-Beteiligung sei der Zwang zum Kompromiß, zur Zusammenarbeit und zur Verständigung immanent. Es könne auch von mehreren gemeinsam Leitungsmacht ausgeübt werden. Die Gesellschafter der Antragstellerin hätten sich über die Ausübung ihrer Beherrschungsmittel verständigt. Das werde aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages deutlich. Die Antragstellerin sei von der Beteiligten zu 4) abhängig, was die Konzernvermutung des § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG zur Folge habe. Diese werde nicht dadurch widerlegt, daß die Beteiligte zu 4) ihre Leitungsmacht nur gemeinsam mit einem anderen Gesellschafter ausüben könne. Die Gesellschafter W , A und B hätten sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, die ein Unternehmen sei. Danach stehe die Antragstellerin unter der gemeinsamen Leitung von zwei Unternehmen. Der Betriebsrat eines Gemeinschaftsunternehmens sei entsendungsberechtigt in den Konzernbetriebsrat der Obergesellschaft. Aus dem Gesellschaftsvertrag ergebe sich darüber hinaus, daß die Beteiligte zu 4) als herrschendes Unternehmen die Geschäfte und den Geschäftsgang der Antragstellerin bestimme. Der



Geschäftsführer sei nur beschränkt in der Lage, überhaupt die Geschäfte der Antragstellerin zu führen. Ein wesentlicher Teil der Geschäfte erfolge über die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsleitung sei praktisch entmachtet. Aufgrund der Beteiligung von 50 % sei die Möglichkeit der Beteiligten zu 4) gegeben, jede Entscheidung der Antragstellerin, die gegen ihre geschäftlichen und wirtschaftlichen Interessen verstoße, zu blockieren und so letztlich den Geschäftsgang der Antragstellerin zu bestimmen. Für eine Beherrschung spreche auch die Tatsache, daß ein Repräsentant der Beteiligten zu 4) den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führe und die Befugnisse und Zusammensetzung des zu bildenden Verwaltungsrats. In seinem Geschäftsführervertrag sei Herr W gehalten, die Interessen der Beteiligten zu 4) zu wahren und zu achten und Entscheidungen, die gegen die Interessen bzw. wirtschaftlichen Intentionen der Beteiligten zu 4) gerichtet seien bzw. nicht in Einklang zu bringen seien, zu unterlassen. Die formale Parität sei von Beginn an als Durchgangsstadium konzipiert. Der technische Beirat, in dem die Beteiligte zu 4) mit vier Mitarbeitern, die Antragstellerin mit drei Personen vertreten sei, berate über gemeinschaftliche Projekte der Antragstellerin und der Beteiligten zu 4), über die Koordination der Produkte, über gemeinsames oder nicht gemeinsames Auftreten.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerden des Betriebsrats und des Konzernbetriebsrats zurückgewiesen. Mit der durch Beschluß des Senats vom 24. April 1986 - 6 ABN 41/85 - zugelassenen Rechts-



beschwerde verfolgen die Beteiligten zu 2) und 3) weiterhin ihr Ziel der Antragszurückweisung, während die Antragstellerin Zurückweisung der Rechtsbeschwerden beantragt.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung des Verfahrens zur erneuten Anhörung und Entscheidung.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Betriebsrat der Antragstellerin habe kein Recht auf Entsendung eines Betriebsratsmitglieds in den bei der Beteiligten zu 4) gebildeten Konzernbetriebsrat. Die Antragstellerin sei weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht von der Beteiligten zu 4) abhängig im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG. Hinsichtlich des tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten zu 4) fehle es an jeglichen konkreten und beispielhaften Ausführungen der insoweit darlegungsbelasteten Beteiligten zu 2) und 3). Aufgrund eines Geschäftsanteils von 50 % stehe außer Frage, daß die Beteiligte zu 4) wesentlichen Einfluß auf die sozialen, personellen und wirtschaftlichen Belange und Entscheidungen der Antragstellerin nehmen könne. Sie sei jedoch nicht in der Lage, in diesen Bereichen für die Antragstellerin bindende Leitungsentscheidungen zu treffen. Ihr Gesellschaftsanteil reiche in Anbetracht des gänzlich gleichgewichtigen Stimmrechts des Geschäftsführungsvorsitzenden W nach der Übertragung der Stimmrechte der Mitgesellschafter Dr. A und B von ebenfalls 50 % nicht aus, der Antragstellerin ihren Willen aufzuzwingen, einen solchen Willen zu bilden, ihre Ent-



scheidungen umzusetzen und bei der Antragstellerin durchzusetzen. Auch in rechtlicher Hinsicht habe die Beteiligte zu 4) keine Möglichkeit, der Antragstellerin ihre Leitungsmacht und ihren Leitungswillen, ihre Leitungsentscheidungen und Leitungsvorgaben aufzuzwingen, weil sie nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile halte. Wie sich aus § 13 des Gesellschaftsvertrages ergebe, sei sie auch nicht in der Lage, bei tiefgreifenden Meinungsunterschieden den Ausschlag zu geben. Sie habe in der Gesellschafterversammlung nicht einen Stichentscheid und könne eine Pattsituation nicht auflösen. Sofern sich in der Zukunft nach Ausscheiden des Gesellschafters W aus Geschäftsführung und Gesellschaft ab 1. April 1988 oder möglicherweise ab 1. April 1991 etwas ändere, begründe es gegenwärtig und in näherer Zukunft nicht die Feststellung einer Beherrschung. Beherrschung der Antragstellerin durch die Beteiligte zu 4) sei nur dann möglich, wenn trotz der gegebenen rechtlichen Verhältnisse ein Beherrschungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten zu 4) bestehen würde oder Herr W sich seines von der Beteiligten zu 4) unabhängigen Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung durch Vertrag zugunsten der Beteiligten zu 4) begeben und seine Stimmen mit denjenigen der Beteiligten zu 4) gepoolt hätte. Das sei nicht konkret vorgetragen worden. Dem Antrag auf Vorlage des Geschäftsführervertrages unter Hinweis auf § 421 ZPO habe nicht entsprochen werden können, weil der Beweisantritt unter dem Gesichtspunkt des Ausforschungsbeweises unzulässig gewesen sei. Nichts anderes gelte für den nach Behauptung des Betriebsrats zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten zu 4) geschlossenen Kooperationsvertrag im Hinblick auf den danach zu bildenden



technischen Beirat. Selbst wenn ein solcher existiere, hätte dieser ausschließlich beratende, nicht entscheidende Funktionen. Für die Behauptung, der Gesellschafter W habe mit der Beteiligten zu 4) eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, daß die Stimmrechtsausübung gepoolt sei oder gepoolt werde, sei konkret nichts dargelegt. Die Möglichkeit der Bildung eines Verwaltungsrats nach § 4 des Gesellschaftsvertrages besage nichts für ein bestehendes Herrschaftsverhältnis, weil er nicht gebildet sei und seine Bildung derzeit auch nicht einseitig seitens der Beteiligten zu 4) durchgesetzt werden könne.

B. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts hält der rechtsbeschwerderechtlichen Überprüfung nicht in allen Teilen der Begründung stand.

1. Zutreffend geht das Beschwerdegericht von den §§ 55, 54 BetrVG aus. Danach entsendet ein Betriebsrat Mitglieder in den Konzernbetriebsrat, wenn sein Unternehmen ein Konzernunternehmen ist. Das Betriebsverfassungsgesetz bestimmt nicht, wann ein Konzern vorliegt und welches Unternehmen dem Konzern angehört. Es findet sich lediglich in § 54 Abs. 1 BetrVG für den Konzernbegriff eine Verweisung auf § 18 Abs. 1 AktG. Diese Vorschrift bestimmt in Satz 1, daß ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen einen Konzern bilden, wenn sie unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sind. § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG ergänzt, von einem abhängigen Unternehmen werde vermutet, daß es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bilde. Die Begriffe abhängige und herr-



schende Unternehmen definiert § 17 AktG. Nach dessen Abs. 1 sind abhängige Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Nach § 17 Abs. 2 AktG wird von einem im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet, daß es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist. Die Abhängigkeitsvermutung des § 17 Abs. 2 AktG greift im Streitfall jedoch nicht ein, weil die Beteiligte zu 4) noch nicht über den Mehrheitsbesitz an den Geschäftsanteilen der Antragstellerin verfügt.

2. Die Antragstellerin kann dennoch ein Konzernunternehmen der Beteiligten zu 4) sein, wenn aufgrund anderer Umstände festzustellen ist, daß die Antragstellerin abhängiges und die Beteiligte zu 4) herrschendes Unternehmen i. S. des § 17 Abs. 1 AktG ist und beide Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sind (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AktG. Auch eine unter 50 % liegende Beteiligung kann nach herrschender Meinung in Verbindung mit weiteren verläßlichen Umständen rechtlicher oder tatsächlicher Art einen beherrschenden Einfluß i. S. von § 17 Abs. 1 AktG begründen (Senatsbeschuß vom 30. Oktober 1986 - 6 ABR 19/85 - DB 1987, 1691, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; BGHZ 69, 334, 347; RGZ 167, 40, 49 ff.; Godin/Wilhelmi, AktG, 4. Aufl., Bd. I, § 17 Anm. 2; Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG, Bd. I, § 17 Rz 46; Baumbach/Hueck, AktG, 13. Aufl., § 17 Rz 2; Biedenkopf/Koppensteiner, Kölner Kommentar zum AktG, Bd. I, § 17 Rz 15). Als solche kommen z. B. satzungsmäßige Gewährung von



Begünstigungen, wirtschaftliche Verknüpfungen, Stimmrechtsvereinbarungen oder Personenverbindungen in Betracht. Für das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses ist entscheidend, daß das herrschende Unternehmen über Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, das abhängige Unternehmen seinem Willen zu unterwerfen und diesen bei ihm durchzusetzen.

a) Abhängigkeit der Antragstellerin und Beherrschung durch die Beteiligte zu 4) sowie Zusammenfassung beider Unternehmen unter einheitlicher Leitung der Beteiligten zu 4) lassen sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin nicht feststellen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat. Weder die Bestimmungen über die Veräußerung von Geschäftsanteilen in § 6 des Gesellschaftsvertrags noch die Vorschriften über Geschäftsführung und Vertretung sowie über die Befugnisse der Gesellschafterversammlung lassen den Schluß auf einen beherrschenden Einfluß der Beteiligten zu 4) zu. Denn nach diesen Bestimmungen könnte die Beteiligte zu 4) jedenfalls bis zum 31. März 1988, evtl. sogar erst bis zum 31. März 1991 Einfluß auf die Entscheidungen der Geschäftsführung der Antragstellerin nur über die Gesellschafterversammlung nehmen. Das gilt insbesondere für die bei der Mitbestimmung des Betriebsverfassungsgesetzes relevanten Entscheidungen im personellen und sozialen Bereich (§ 10 Abs. 2 k, m, p des Gesellschaftsvertrages). Die Beteiligte zu 4) beherrscht die Gesellschafterversammlung jedoch nicht. Denn sie verfügt in der Gesellschafterversammlung über ebensoviel Stimmen wie die anderen Gesellschafter zusammen (§ 5 i. Verb. m. § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Sollte es in Angelegenheiten



der Gesellschafterversammlung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern in der Weise kommen, daß eine Pattsituation entsteht, ist der Beteiligten zu 4) kein Entscheidungsrecht eingeräumt. Sie kann ihre Vorstellungen nicht einmal in der Weise durchsetzen, daß sie einen der Gesellschafter überzeugt, weil die Stimmrechte in der einen Hand des Geschäftsführers W zusammengefaßt sind. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist die Bestimmung ohne Bedeutung, wonach ein Bevollmächtigter der Beteiligten zu 4) den Vorsitz in der gesellschafterversammlung führt. Der Vorsitz mag für den äußeren Ablauf einer Gesellschafterversammlung entscheidend sein, nicht aber für die Durchsetzung der von ihm für richtig gehaltenen Maßnahmen. Die Tatsache, daß gegen den Willen der Beteiligten zu 4) in den der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgabengebieten keine Beschlüsse gefaßt werden können, ist inhaltlich nicht mit der Beherrschungsmöglichkeit gleichbedeutend. Auch aus den Bestimmungen über den Verwaltungsrat (§ 11 des Gesellschaftervertrages) läßt sich eine Abhängigkeit der Antragstellerin nicht herleiten. Zwar ist dort bestimmt, daß die Beteiligte zu 4) im Verwaltungsrat eine Mehrheit von drei Stimmen erhält und der Verwaltungsrat über den Abschluß von Betriebsvereinbarungen jeder Art mit der Mehrheit von 3 : 2 Stimmen entscheiden kann. Doch unbestritten ist der Verwaltungsrat, über den die Beteiligte zu 4) ihren Willen auf vielen Gebieten der Geschäftsführung durchsetzen könnte, bisher nicht gebildet. Er kann auch nicht mit ihren Stimmanteilen gegen den Willen der anderen Gesellschafter gebildet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

b) Die von den Beteiligten zu 2) und 3) vorgetragenen weiteren tatsächlichen Umstände, wie die ohne rechtliche Verpflichtung vorgenommene Vorlage der Beteiligungsunterlagen durch den Vorstand der Beteiligten zu 4) an ihren Aufsichtsrat, die Aufnahme der Antragstellerin in eine Organisationsbroschüre, die Bildung eines technischen Beirats und der Abschluß neuer Versicherungsverträge bei einer Tochtergesellschaft der Beteiligten zu 4) sind weder für sich noch zusammen gewürdigt dazu geeignet, den Schluß auf den beherrschenden Einfluß der M über die Antragstellerin zu ermöglichen. Denn es handelt sich allesamt um betriebswirtschaftlich möglicherweise gebotene Maßnahmen, die aber keinen hinreichenden Hinweis auf die aktienrechtliche Abhängigkeit geben.

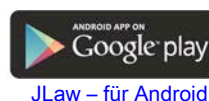
c) Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht jedoch die weiteren Verträge nicht berücksichtigt, die im Zuge der Beteiligung der Beteiligten zu 4) geschlossen worden sind. Das ist der unstreitig vorhandene Geschäftsführervertrag (Anstellungsvertrag) und die Beteiligungsvereinbarungen sowie ein weiterer in seiner Existenz von der Antragstellerin bestrittener Kooperationsvertrag. Der Senat hat bereits in seinem nicht veröffentlichten Beschluß vom 24. April 1986 - 6 ABN 41/85 - über die Nichtzulassungsbeschwerde der Beteiligten zu 2) und 3) ausgeführt, der im Beschlußverfahren zu beachtende Untersuchungsgrundsatz entbinde den Antragsteller nicht von der Last, die Tatsachen vorzutragen, aus denen er sein mit dem Antrag verfolgtes Begehren herleite. Der Vortrag müsse soviel Anhaltspunkte enthalten, daß der Tatrichter aus ihnen entnehmen könne, worauf der Antrag gestützt werde. Es



sei nicht Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, von sich aus Überlegungen darüber anzustellen, ob möglicherweise ein anderer bisher von den Beteiligten noch nicht vorgetragener Sachverhalt geeignet sei, eine ausreichende Begründung für das Begehren des Antragstellers zu geben. Im Rahmen des so vorgegebenen Tatsachenstoffes obliege dem Gericht im Beschlußverfahren allerdings eine Ergänzung von Amts wegen. Während sich das Gericht im Urteilsverfahren darauf beschränken könne, gemäß § 139 ZPO darauf hinzuwirken, daß ungenaue Angaben ergänzt und Beweismittel bezeichnet werden, habe es im Beschlußverfahren den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Es sei daher berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der gestellten Anträge von sich aus eigene Erhebungen anzustellen und Beweise zu erheben, die nicht vom Antragsteller angetreten seien, weil es eine Beweisführungslast im zivilprozessualen Sinne für das Beschlußverfahren nicht gebe. Diese Grundsätze hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet, indem es meinte, die Betriebsräte betrieben mit ihrem Vortrag einen unzulässigen Ausforschungsbeweis, als sie auf den Bestand weiterer Verträge, deren Vorlage durch die Antragstellerin und die anschließende rechtliche Bewertung durch das Landesarbeitsgericht hingewiesen haben. Vielmehr handelt es sich um die von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAGE 34, 230, 237 = AP Nr. 1 zu § 54 BetrVG 1972 m. w. N.) verlangten konkreten Anhaltspunkte für weitere der Entscheidung zugrundezulegende Tatsachen, die gegebenenfalls durch von Amts wegen zu erfolgende Auflage aufzuklären waren. Da die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf diesem Rechtsfehler beruht, kann sie keinen Bestand haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Das Landesarbeitsgericht wird sich bei seiner erneuten Anhörung die unstreitig vorhandenen Verträge vorlegen lassen und zu prüfen haben, ob sich aus den dort niedergelegten Bestimmungen ein beherrschender Einfluß der Beteiligten zu 4) im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG ergibt oder nicht. Gegebenenfalls wird es durch Erhebung von Zeugenbeweis die Existenz weiterer Absprachen zwischen allen oder einzelnen Gesellschaftern der Antragstellerin aufzuklären haben. Außerdem wird es die im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht verwertbare zwischenzeitlich veränderte Situation in der Geschäftsführung der Antragstellerin und die damit verbundene personelle Verflechtung zur Beteiligten zu 4) zu würdigen haben.

Sollte das Landesarbeitsgericht danach zu dem Ergebnis kommen, es bestehe die abstrakte Beherrschungsmöglichkeit der Beteiligten zu 4) über die Antragstellerin und diese stelle ein potentielles Konzernunternehmen dar, so wird es die Konzernbildungsvermutung des § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG zu beachten und der Antragstellerin Gelegenheit zu geben haben, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen (vgl. Senatsbeschluß vom 30. Oktober 1986 - 6 ABR 19/85 - aaO). Nähere Hinweise zu diesem möglichen Verfahrensabschnitt vermag der Senat zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht zu geben.

Dr. Röhsler
zugleich für den er-
krankten Richter Dr. Jobs

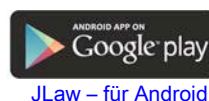
Dörner

Fischer

Oberhofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)